

RS OGH 1996/11/5 10ObS2338/96p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1996

Norm

ABGB §1302 A

ABGB §1302 B

ASVG §213a

Rechtssatz

Wer im einzelnen den Eintritt des Arbeitsunfalles zu verantworten hat, braucht im Verfahren um die Gewährung einer Integritätsabgeltung nicht geklärt zu werden. Dies wird vor allem dann Bedeutung haben, wenn die Verschuldensanteile bei mehreren an der Verursachung des Arbeitsunfalles bzw der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften mitbeteiligten Personen sich nicht bestimmen lassen, sodaß dann auch bei fahrlässiger Schadenszufügung Solidarhaftung nach § 1302 ABGB eintreten kann. Dies hat jedoch lediglich für einen allfälligen Regreßanspruch Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2338/96p
Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 ObS 2338/96p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106720

Dokumentnummer

JJR_19961105_OGH0002_010OBS02338_96P0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at